**Zeitschrift:** Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 9

Artikel: Die Grundlagen der Pädagogik

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-250808

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnem.=Breis:

Salbiabrlich Gr. 2. 20. Bierteljabil, " 1. 20. Granfo b. b. Cchweig.

Ginrück: Gebühr:

Die Beile ober teren Ranm 10 Rappen. Genbungen franto.

# Volks: Schulblatt.

13. Hornung.

Vierter Jahrgang. 1857.

Das "Boltsichulblatt" ericheint mochentlich ein Mal zu je 1 Bogen. - Bei ber Rebaftion fann jebergeit auf basfelbe abonnirt werden um dr. 1 per Quartal.

# † Die Grundlagen der Bädagogik.

Mentgen bodies und eine (Louiseauf.) der gehren den sollweite

Gott verklärt fich im All' und die Welt verherrlichet Gott. Das ift das Centrum, zu dem Alles, was in die Sphäre des Glaubens, Wiffens und Könnens fällt, tendiren foll — das die Emanationsquelle der ewigen Weisheit und Liebe, der Brennpunft alles Lebens und aller Bewegung. Diefer primitiven Bestimmung nach Maß= gabe feiner Wefenheit, feiner Stellung und feiner Möglichkeiten zu entsprechen, ift jedes Dinges, jedes Beichöpfes, jedes Individuums ureigenfte Daseins-Regel und oberftes Verhalts-Geset.

Der Menich foll in der Rette der Wefen das fein, wozu er geschaffen ist. Der Mensch ist zum Menschen geschaffen — er soll Mensch sein, das ist sein ewiges, absolutes und unveräußerliches Recht. Er hat individuell das Recht der Eingehörigkeit in den Gat= tungsverband — die Menschheit. Und wie jedem Menschen gleiche Drganifation, gleiche Wefenheit und gleiche Strebung zukömmt, fo hat auch jeder gleiche Grundbestimmung und gleichen Urzweck, und folg-lich auch jeder für sich das gleiche absolute, ewige und unveräußerliche Recht auf Menschenthum und Menschlichkeit. Der Racen-Unterschied begründet, als außerwesentlich, eine Abweichung hievon nicht, und vielweniger noch fann eine Differeng von Ständen in Betracht fommen. Wir haben hier das Gottgegebene im Auge und dieses soll nicht ver= unftaltet werden durch felbstisches Beiwerk.

Aus dem Rechte "Mensch zu sein" fließt unmittelbar ein zweites: Das Recht auf Beith und Erwerb. Des Menschen irdisches Sein ift an Erifteng-Mittel gebunden; diefelben find ihm vom Schöpfer in der Ordnung der Dinge angewiesen — er hat ein Recht darauf und als Mensch Anspruch auf Erwerbung seines Mitantheils an dem Gesammtgute der Menschheit. Insofern es nämlich gewiß ist, daß das Sein eines Wesens weder aus sich selbst erfolgt, noch durch sich selbst eine Dauer hat : insofern begreift das Recht auf Griftenz auch in sich bas Recht auf die vom Schöpfer gegebenen Mittel dazu; denn diefes

fällt alsdann mit jenem zusammen, weil die Verwirklichung des Einen durch die Ausübung des Andern bedingt ist; darum hat jedes Indivisuum, frast seines Rechtes auf's Leben, auch das Recht auf Erwers

bung der Mittel zur Friftung deffelben.

Ein drittes absolutes, ewiges und unveräusserliches Recht des Mensichen und eine weitere unmittelbare Konsequenz des Rechtes "Mensch zu sein" ist das Recht auf persönliche Freiheit. Er hat Brief und Siegel dafür in der Ganzheit und Vollendung seines physischen und seelischen Organismus zur Individualität. Er kann nach freiem Ermessen so oder anders handeln und mit Absicht und Bewußtsein etwas glausben, denken, thun oder lassen.

Das Recht Mensch zu sein, das Recht auf Existenzmittel und das Recht auf persönliche Freiheit bilden zusammen die dreieinige Basis des Rechtsstandes im Staatsleben. Da ist die Blüthe des reinen Menschenthums, welche dieser Dreiheit der Seins-Rechte flare und lebens-

fräftige Geltung läßt.

Fedes Recht ist auf seiner Rückseite Pflicht. Wie es des Menschen höchstes und ureigenstes Recht ist Mensch zu sein: so ist es auch seine erste natürlichste Pflicht "Mensch zu sein", und Pflicht, in jedem seiner Mitmenschen dem selben Rechte werkthätige Achtung zu bezeugen. Wie jeder für sich ein Recht hat auf Besitz und Erwerb: so hat er auch die Pflicht zu diesem Erwerb, und Pflicht, den Besitz und Erwerb seiner Mitmenschen heilig zu halten. Wie er endlich ein Recht hat auf persönliche Freiheit: so hat er auch die Pflicht zur Pflege und Wahrung dieser Freiheit, und Pflicht, in gleichem Maße auch die Freiheit Andern zu gewähren.

Die Pflicht Mensch zu sein und seine Mitmenschen als solche zu achten, die Pflicht zur redlichen Erwerbung seiner Eristenzmittel und zur Heilighaltung des Besitzes und Erwerds Anderer, so wie die Pflicht, zur Wahrung der Freiheit für sich und die Andern bilden zusammen die dreieinige Basis der Moral und Gesittung im Staatsleben. Das ist das Fruchtseld des reinen Menschenthums, welches diese Dreiheit der Seins-Pflichten treu und vollmäßig bethätigt.

Erfüllt der Mensch jene Rechte und diese Pflichten, so nennen wir ihn beziehungsweise selbstständig, und er realisirt in sich und durch sich den Begriff der persönlichen Selbstständigkeit — den Kern und Glanzpunkt des Menschenthums.

Wie das Recht auf Eristenzmittel und das Recht auf Freiheit sich unmittelbar als Konsequenzen des Rechtes "Mensch zu sein" ergeben, und ebenso die entsprechenden Pflichten wurzelhaft in der Pflicht "Mensch" zu sein, enthalten sind; und wie sich die Ur-Rechte und Ur-Pflichten mit Nothwendigkeit als Grundlinien für ein bestimmungsgemäßes Menschenthum darbilden: so muß mit gleicher innerer Nothwendigkeit der Inhalt der persönlichen Selbstständigkeit sich in wesengemäße Richtungen gliedern, und zwar in Richtungen, die einerseits ihre Ursächlichkeit in jenen Rechten und Pflichten haben, und andererseits dann positiv die Form geben zur Ersüllung dieser Rechte und Pflichten im Einzelsleben.

Wir setzen diese Richtungen in die Selbstachtung, die Selbsterhaltung, und die Selbstbestimmung, und bezeichnen diese als den Gehalt der persönlichen Selbstständigkeit, oder als die dreieinige Form der Verwirklichung jener Rechte und Pflichten im Individuum. Und wie, streng genommen, die Forderung "Mensch zu sein" die übrigen Rechte und Pflichten in sich fast und bedingt: so kommt unter den Gliesdungen der Selbstständigkeit der "Selbstachtung" ebenfalls die Prioristät zu.

Die Selbstachtung ist die Erfüllungsform des Rechtes und der Pflicht Mensch zu sein; sie wird erzeugt aus wahrhafter Selbstkenntniß und reiset den Menschen zum Jenseits; sie weist ihm in dem Kreis der Dinge die gebührende Stellung, ist mehr innerlich, geistig und ideell

und regelt und festigt das sittliche Sein.

Die Selbsterhaltung ist die Erfüllungsform des Rechtes und der Pflicht zu Besitz und Erwerb, und in sofern der Selbstachtung gegensfätzlich, als sie mehr äußerlich, sachlich und physisch ist, die Realvershältnisse beschlägt, und die zeitliche Eristenz vermittelt.

Die Selbstbestimmung dann ist die Erfüllungsform des Rechtes und der Pflicht zur Freiheit; sie bewegt sich im Verstandesleben und wirket nach Außen und Innen zugleich — mit freiem Erwägen stets Jeglichem dienstbar, und fördernd zum Zielpunkt der Strebung.

Selbstverständlich haben sich diese Richtungen gegenseitig stützend zu durchdringen, denn nur so wird der Akkord des Lebens voll, und nur im harmonischen Dreiklang ist die Selbstskändigkeit ganz und vollmäßig gegeben.

Das ift der Grundriß und Aufbau des rein menschlichen Bildungs= werkes. Man wird ihm weder Plan noch sicheres Fundament, noch Ganzheit, noch Rundung und Symetrie absprechen können; es beschlägt den Lebensprozeß und die Aftionen des Daseins umfassender und gründlicher, als irgend ein bekanntes Erziehungssuftem dieß gethan. Badagogif sich auch an das schöpferisch Gegebene gehalten und dasselbe naturmäßig zu behandeln gesucht, und hat sie in einzelnen Richtun= gen auch das Vortrefflichste geleistet, so ist sie doch stets auf halbem Wege stehen geblieben und hat sich in Einseitigkeiten verrennt. So legt die rationalistische Schule ihren Schwerpunkt in die Selbstbestimmung des Individuums, während die streng firchliche Padagogif sich mehr im Gebiete der Selbstachtung (oft nur der Selbstverwerfung, indem fie das Menschliche mißachtet und wohl mit Christo zu Grabe geht, aber nicht mit ihm Oftern feiert) sich bewegt und die Selbstbestimmung in's Schlepptau nimmt, daher bei der Erftern jo viel Selbstfucht und bei der Lettern so viel moralische Schwäche. Beide aber gehen darin einig, daß sie die Selbsterhaltung brach lassen. Daher einerseits die massenhafte Armuth, die Unbehülflichkeit und das produktive Ungeschick im Bolke, und anderseits die Uebermäßigkeit des unkultivirt gelassenen Ma= terialismus, der dann mit doppelter Kraft fich Geltung verschafft, weil seine Berechtigung zur bildenden Pflege nicht anerkannt wurde. Das neueste Drängen nach bloßen "Rüglichkeitsschulen" hat hier feine ge= rechte Erflärung. -

Setten wir aber nun den Fall, daß die Selbstständigkeit in der Vollendung erzielt und gepflegt werde, wie wir es oben verlangen und also Selbstachtung, Selbsterhaltung und Selbstbestimmung zu gleicher Berechtigung erkannt und bethätigt werden: könnte eine folche Badagogif dann genügen? Trop dem, daß dieselbe in ihrer Unlage vollenbeter erscheint, als jedes andere befannte Erziehungesinftem : fo beant= worten wir doch die Frage entschieden mit Rein, und zwar deshalb mit Nein: weil sie sich im "rein Menschlichen" bewegen und dadurch alles positiven Haltes verluftig geben wurde. Wir waren alsbann nicht viel weiter gekommen, als zur etwas völligern Erfaffung, Begründung und Präzistrung des neupädagogischen Sauptgesetes: "Bilde den Menichen zum Menschen." Diese, als Fundamentalsatz der rationalistischen Schule hingestellte Phrase ist aber so außerordentlich vage, unbestimmt, trübe, auseinanderfahrend, nebelhaft und bis in's Absurde dehniam, und so sehr abhängig vom subjektiven Ermessen, daß er ummöglich genügen Wie der Einzelnen das "Menschliche" faßt, jo ichafft er nich fann. das erzieherische Ideal. Der Lehrer sett sich an die Spite; der Phis losoph erblickt es im Denken; der Theologe im Dogma und in der Moral; beim Landwirth erhält es agrifole Zufäte; der Kapitalist schätts nach Prozenten; der Induftrielle fest es in die Spefulation; der Bandler in einen "auten Schick"; der Bagabund in üppiges Richtsthun; der Gourmand in ledere Biffen; dem Seemann ftedt der beste Mensch in der Theerjacke; beim Krieger paradirt er en grande tenue, des Gronländers Ideal schwimmt in Fischthran; beim Indianer ist es durch die Zahl der Scalpe bedingt; der Hindu fett die höchste Menschlichkeit in aszetisches Hinbrüten und der Kanibale behauptet : er bilde den Menichen zum Menschen, wenn er ihn recht viele Feinde auffressen lehrt. . .

Und so unzweifelhaft richtig unfre Argumentation über die unveräußerlichen Rechte und Pflichten des Menschen und über die darausfließenden Bestimmungslinien sind; so wenig sich daran dreben und deuteln läßt und fo himmelfeste Wahrheit es ift, daß die perfonliche Selbstständigkeit in ihrer Verzweigung zur Selbstachtung, Selbsterhaltung und Selbstbestimmung die ganze Lebensbewegung des Menschen wesengemäß umfaßt und in der Badagogit zur naturrichtigen Veredlung zu bringen hat: so sicher und gewiß ift es, daß das Menschenthum, selbst in dieser präzisirten Form den gefährlichsten Verirrungen preisge= geben ift, wenn es - fich felbst überlaffen bleibt. Nehmen wir das Recht "Mensch zu fein" — wir haben gesehn, wie unendlich relativ und dehnsam der Begriff fein fann. Das nachte Recht auf Befitz und Erwerb — wie leicht fann es fich Ausschweifungen hingeben in ungezügelter Begehrlichkeit und kommunistischer Trivialität Das Recht auf Freiheit — eine scharfgeschliffene Klinge in des Kindes Hand; sie ver= wundet und macht verbluten. — Freilich steht jedem Recht die Pflicht zur Seite, als regelnde Schranke vor Migbrauch. Aber eben da macht fich die Dehnsamkeit des Menschlichkeitsbegriffes am empfindlichsten fühl= Das Maggebende ift dabei überall im Menschen, statt über dem Menschen; daher die unendliche Zerfahrenheit im Leben, weil Jeder das Ich als Makstab an außer ihm Seiendes legt; daher aber auch das durchaus ungenügende eines Bildungsgesetzes, das feinen andern Grund und Halt hat, als den es aus Zuständen schöpft, die es zu versedeln berufen ift, und zufolge dem Jeder nach seinem eigenen Schatten

haicht. —

Was Regel geben soll, muß fest sein, sicher, positiv; da wir dieses im Menschenthum als solchem nicht sinden, so fordern wir zur "Selbstständigkeit" das Prädikat der Christlichkeit, als gottgegebene Norm und Bestimmlinie, der Mensch sein, das hat seine absolute Richtigkeit; er ist aber vermöge seiner Anlagen berusen, sich über sich selbst zu erheben und durch's Endliche zum Unendlichen, durchs Irdische zum Ewigen, und durchs Menschliche zum Göttlichen zu dringen. Er soll nach der Summe seiner Möglichkeiten das Göttliche in sich aufnehmen und durch sich darleben, zum Preis und zur Verherrlichung dessen, dem er das Dasein verdankt — das ist seine eigenste Grundbestimmung, und dazu genügt das "rein menschliche" nicht und zwar deßhalb nicht, weil es durch selbstisches Hinaustreten aus der Identität des Realen und Idealen in Gott, in Wesen und Strebung getrübt ist. Das Menschensthum verhaltet sich hier zum Göttlichen wie die Planeten zum Firstern:

Der Mond fann nicht die Nacht erhellen

Er wandle denn im Sonnenlicht. . . .

Darum setzen wir auf den Baum des Menschenthums das Gnaden-Reis der göttlichen Offenbarung und begrüßen in Christo nicht nur
den "Weisesten der Menschen", sondern positiv das Heil Gottes, das
uns gegeben ist zur Weisheit, zur Gerechtigkeit, zur Heiligung und zur

Erlösung.

Und werden nun jene Rechte und Pflichten in des Christenthums Grund und Boden gepflanzt, mit dem Geist aus Gott begossen, und in des Erlösers heiliger Liebe gepflegt und gefestigt, so haben wir alsdann in Wahrheit des irdischen Lebens Bollendung in der vollesten Bedeustung des Wortes; ein Leben, in dem das Menschliche sich göttlich verstlärt zur höchsten Vernünftigkeit und zu einem Segensquell, der den Jammer der Erde tilget und die Menschheit mit heiligem Frieden ersfüllt. — Wir erziehen alsdann den Menschen zur christlichen Selbstständigkeit und bethätigen in Wahrheit das Wort:

Laffet die Kinder zu mir kommen!" Selbstverständlich behalten die Theile stets die Natur und den Charafter des Ganzen; daher kann im Fernern nur mehr die Rede sein

non:

christlicher Selbstachtung, mann ber bei bit achtung,

mis christlicher Selbsterhaltung und

driftlicher Gelbftbestimmung.

Und so haben wir dann nicht nur schlechthin einen Dreiklang, der gestegentlich auch zum frivolen Galopp sich gestaltet, sondern einen Dreisklang, der sich ausbildet und darlebt zum heiligen Dankpsalm vor Gott.